

Aufgrund der §§ 16 bis 19 des StraÙengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. Seite 330), zuletzt geändert am 18.12.1995, des § 8 Abs. 1 und 3 des BundesfernstraÙengesetzes in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBL. Seite 1714) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. Seite 578, berichtigt Seite 720), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 Seite 29) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. Seite 481) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 05. Juni 1997 folgende

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Backnang, bezüglich der Gebühren für Sondernutzungen jedoch nur insoweit, als die Stadt Backnang Straßenbaulastträgerin ist.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf StraÙenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf StraÙenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

- (2) Die Erlaubnis kann ausgesetzt oder verweigert werden, wenn die StraÙenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen oder wenn besondere Umstände eine Benutzung nicht zulassen.
- (3) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.
- (4) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Zum Antrag können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

§ 3

Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen

Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen sind:

1. Bürgerschaftliche StraÙenfeste, die im allgemeinen Interesse liegen
2. Wochen-, Krämer-, Weihnachtsmärkte
3. Von der Stadt aufgestellte Gegenstände zur Stadtverschönerung und Verkehrsberuhigung
4. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bis zu einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
5. Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen.
6. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen usw. werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, bleibt der Abschluss einer bürgerlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 StraÙengesetz vorbehalten. Insoweit finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine andere Ge-

genleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.

- (4) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Verwaltungsgebührenordnung bleibt unberührt.
- (5) Auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dem Anlas der Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenfestsetzung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen je nach Dauer der Sondernutzung in Monats- oder Tagesbeträgen nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, ist dieser anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn bei einer Monatsgebühr der Jahresgebührenrahmen überschritten wird.

§ 6

Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist
 - a) der/die Antragsteller/in oder wer für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet
 - b) der /die Sondernutzungsbeginntigte oder wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner/innen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis begonnen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.
Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner/in fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu und teilt der/die Nutzungsberechtigte dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so wird ihm/ihr auf den gleichzeitig zu stellenden Antrag hin ein Teilbetrag erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate, bei wöchentlichen Zahlungen angefangene Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus öffentlichem Interesse, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflagen u.ä. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

- (1) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Nutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Anlage Gebührenverzeichnis

I. Mindestgebühr

Unabhängig von den nachstehenden Bestimmungen wird eine Mindestgebühr von 10,00 EUR pro Erlaubnis erhoben.

II. Lagerungen

1. Baustelleneinrichtungen, Bauwagen, Lagerung von Baumaterial, Gerüste, Schrägaufzüge, Kräne, Container, Schuttmulden
je angefangener qm
täglich 0,02 EUR bis 0,10 EUR
monatlich 0,50 EUR bis 2,50 EUR
2. Sonstiges Lagern oder Abstellen von Gegenständen aller Art, das mehr als einen Tag dauert
je angefangener qm
täglich 0,02 EUR bis 0,25 EUR
3. Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen länger als 48 Stunden zu nicht gewerblichen Zwecken (z.B. nicht zugelassene und schrottreife Fahrzeuge)
täglich pro Fahrzeug 0,50 EUR bis 2,50 EUR
4. Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken
Fahrzeuge und Anhänger als Werbeträger, Verkaufsfahrzeuge
tägl. pro Fahrzeug 2,50 EUR bis 10,00 EUR

III. Anbieten von Waren und Leistungen

5. Warenauslagen, Aufstellen und Auslegen von Gegenständen, Automaten, Schaukästen über 1 qm
je angefangener qm
monatlich 0,50 EUR bis 10,00 EUR
täglich 0,05 EUR bis 0,50 EUR
6. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Gaststätten, Cafés und Eisdielen für die Dauer der Freischanksaison
je angefangener qm 2,50 EUR bis 25,00 EUR
7. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches
je angefangener qm
täglich 0,50 EUR bis 10,00 EUR
monatlich 5,00 EUR bis 50,00 EUR

8. Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken
je angefangener qm
täglich 2,50 EUR bis 10,00 EUR
monatlich 2,50 EUR bis 50,00 EUR
jährlich 10,00 EUR bis 250,00 EUR

IV. Werbung

9. Bewegliche Außenwerbung mittels Werbeschilder, Plakattafeln, sonstige Werbeanlagen und Einrichtungen
je angefangener qm
monatlich 2,50 EUR bis 25,00 EUR
jährlich 25,00 EUR bis 250,00 EUR

V. Überbauung und dergleichen

10. Vordächer, Erker, Balkone, Lichtschächte und dergleichen
je angefangener qm
einmalig 25,00 EUR bis 500,00 EUR

VI. Feldwegbenutzung

11. Befahren von Feldwegen mit Fahrzeugen bis 7,5t Gesamtgewicht zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken
täglich 2,50 EUR bis 10,00 EUR
monatlich 5,00 EUR bis 50,00 EUR
jährlich 10,00 EUR bis 500,00 EUR
12. Befahren von Feldwegen mit Fahrzeugen über 7,5t zulässiges Gesamtgewicht zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken
pro Fahrt und Fahrzeug 10,00 EUR

VII. Sonstige Sondernutzungen

Diese Gebührenregelung findet Anwendung in den Fällen, die nicht unter II. bis VI. fallen.

13. täglich 2,50 EUR bis 50,00 EUR
monatlich 2,50 EUR bis 250,00 EUR
jährlich 10,00 EUR bis 500,00 EUR